

## **Afrikanische Flüchtlinge in Berlin**

**Lydia Mangandango**

(Werkstatt "Armutzeugnisse", SoSe 03, WiSe 03/04)

# **Inhaltsverzeichnis**

<b><u>EINLEITUNG</u></b>	<b>3</b>
<b><u>GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR FLÜCHTLINGE</u></b>	<b>4</b>
<b>DIE EINREISE</b>	<b>4</b>
<b>DER STATUS VON FLÜCHTLINGEN IN DEUTSCHLAND</b>	<b>5</b>
<b>LEISTUNGEN NACH ASYLBEWERBERLEISTUNGSGESETZ</b>	<b>6</b>
<b>LEISTUNGEN NACH BUNDESSOZIALHILFEGESETZ</b>	<b>8</b>
<b>ANDERE HILFEN</b>	<b>9</b>
<b>RESIDENZPFLICHT</b>	<b>9</b>
<b>ARBEITSGENEHMIGUNG FÜR FLÜCHTLINGE</b>	<b>10</b>
<b>BILDUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR FLÜCHTLINGE</b>	<b>13</b>
<b><u>PERSPEKTIVEN EINES FLÜCHTLINGSBERATERS DER KUB E.V.</u></b>	<b>14</b>
<b>DIE AUFGABEN UND ZIELE DER KUB</b>	<b>14</b>
<b>INTERVIEW MIT EINER FLÜCHTLINGSBERATERIN DER KUB E.V.</b>	<b>14</b>
<b>PROJEKTE DER KUB E.V.</b>	<b>18</b>
<b><u>PERSPEKTIVEN DER FLÜCHTLINGE</u></b>	<b>19</b>
<b>ÜBER AFRIKANISCHE FLÜCHTLINGE IN ZAHLEN</b>	<b>19</b>
<b>VORGEHENSWEISE BEIM INTERVIEW</b>	<b>19</b>
<b>AUSWERTUNG DER INTERVIEWERGEBNISSE</b>	<b>21</b>
<b>RASSISMUS</b>	<b>21</b>
<b>FREIHEIT</b>	<b>22</b>
<b>ALLTAG</b>	<b>23</b>
<b>VERSORGUNG</b>	<b>23</b>
<b>ERWERBSCHANCEN</b>	<b>24</b>
<b><u>SCHLUSSWORT</u></b>	<b>25</b>
<b><u>ANHANG</u></b>	<b>26</b>
<b><u>ADRESSENLISTE</u></b>	<b>31</b>
<b><u>LITERATURVERZEICHNIS</u></b>	<b>32</b>

## Einleitung

In unserer Werkstatt mit dem Titel „Armutzeugnisse“ hatten wir die Aufgabe, uns mit dem Vorhandensein von Armut in unserer Gesellschaft auseinanderzusetzen. Es ging uns darum, die verschiedenen Erscheinungsformen von Armut in unserer modernen Gesellschaft zu verstehen und eine Definition zu finden, die sowohl die objektive Betrachtung als auch das subjektive Empfinden der Betroffenen von Armut aufgreift. Dietz definiert Armut als eine „Kumulation von Benachteiligungsfaktoren“<sup>1</sup>:

*Ein solches Konzept sähe in Armut ein Zustand individuell und sozial wirksamen Nichtverfügens über objektiv und subjektiv essentielle materielle und nicht-materielle Lebensgrundlagen und Lebenschancen, der das gesamte Netz der zur Lebensqualität gehörenden Bereiche des Daseins berührt.<sup>2</sup>*

Diese nichtverfügbaren oder nicht zur Verfügung gestellten Lebensgrundlagen und Lebenschancen beschäftigen mich in dieser Arbeit bezüglich der Lebenssituation von afrikanischen Flüchtlingen in Deutschland, eine Bevölkerungsgruppe, die besonders hart von Armut betroffen ist, da die meisten Flüchtlinge ihr Land ohne Hab und Gut verlassen haben, um in demokratischen Verhältnissen eine neue Existenz aufzubauen. Die Lebenslagenbereiche des Daseins in einer modernen Gesellschaft umfassen im Sinne von Dietz die Arbeit, die (Aus-)Bildung bzw. Bildungschancen, die soziale, kulturelle und politische Partizipation, die Rechtsgleichheit, das Wohnen, den Konsum, die Ernährung, die Umwelt, die Gesundheit und die Erholung. Diese Bereiche werde ich hinsichtlich der Lebensbedingungen von afrikanischen Flüchtlingen und Flüchtlingen im Allgemeinen untersuchen. Diese Untersuchung geschieht auf zwei verschiedenen Ebenen.

Im ersten Teil meiner Arbeit werde ich auf die Versorgung der Flüchtlinge durch den Staat entsprechend dem Asylbewerberleistungsgesetz und Sozialhilfegesetz eingehen und auch die Relevanz anderer Hilfen für den Flüchtling untersuchen. Ich werde die verschiedenen Lebensbereiche eines Flüchtlings in Augenschein nehmen um zu ergründen, welche Art von Versorgung den Flüchtlingen objektiv gewährt wird. Wichtig ist dabei zu zeigen, wie und inwiefern die Grundbedürfnisse eines Flüchtlings gedeckt werden und wie seine Arbeits- und Bildungschancen aussehen. In diesem Zusammenhang ist auch wichtig zu nennen, nach welchen Regeln und Restriktionen ein Flüchtling zu leben hat entgegen der geltenden Konventionen.

---

<sup>1</sup> Dietz, B., „Soziologie der Armut: Eine Einführung“, Frankfurt/New York, Campusverlag, 1997, S.111

<sup>2</sup> ebenda S.111

Zuletzt ist es mir wichtig, auf die Tätigkeit als Flüchtlingsberater einzugehen, da angesichts unseres Studiums ein großes praktisches Interesse daran besteht, auch etwas über die sozialarbeiterische Berufspraxis mit Flüchtlingen zu erfahren. Zu diesem Zweck führte ich ein Interview mit einer Sozialarbeiterin aus der Kontakt- und Beratungsstelle für ausländische Flüchtlinge e.V., dessen Aufgabe eben darin besteht, die Flüchtlinge in einem fremden System und einer fremden Kultur zu unterstützen und ihnen einen Weg aufzuzeigen, ihre Interessen besser verwirklichen zu können. Jedoch ist es auch wichtig zu klären, inwiefern diese Hilfe von den Flüchtlingen angenommen wird und inwieweit es dem Sozialarbeiter möglich ist den Flüchtling mit Aussichten auf Erfolg zu unterstützen.

Im zweiten Abschnitt dieser Arbeit konzentriere ich mich auf das subjektive Empfinden ausnehmend afrikanischer Flüchtlinge, die ich auf der Hasenheide angetroffen und interviewt habe. Es war mir nur bedingt möglich Aufnahmen der Gespräche zu machen, um die Sprache der jeweiligen Person zu bewahren, die auf den jeweiligen Hintergrund der Person schließen lässt, da sich die Interviewten nicht wirklich in Sicherheit wiegen konnten, besonders nicht an einem Ort wie der Hasenheide. Die aufgenommenen Interviewsequenzen werde ich wortwörtlich zitieren und mit anderen Eindrücken, die ich unter anderen während der Gespräche mit den Afrikanern sammeln konnte, aber nicht wortgetreu dokumentieren kann, kombinieren.

## **Gesetzliche Rahmenbedingungen für Flüchtlinge**

### **Die Einreise**

Asylbewerber sind Ausländer, die Schutz als politisch Verfolgte nach Art. 16a Abs. 1 GG oder Schutz vor Abschiebung in einen Staat beantragen, in dem ihr Leben oder ihre Freiheit wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung bedroht ist. Auf Art. 16a Abs.1 GG kann sich nicht berufen, wer aus einem sicheren Drittstaat im Sinne des §26a AsylVfG einreist. Demnach ist der Anspruch auf Asyl schon dann ausgeschlossen, wenn die Einreise über den Landweg stattfand, da Deutschland nur von sicheren Drittstaaten umgeben ist und somit dem Asylbewerber nichts anderes übrig bleibt als Schutz in dem Drittstaat zu erlangen über den er eingereist ist. In den meisten Fällen jedoch hat eine Prüfung von politischer Verfolgung zu erfolgen, da der Asylbewerber sich schon im Land befand und keine genauen Angaben zum Reiseweg gemacht werden und da die Rückübernahmefristen in Drittstaaten sehr kurz sind. In der Tabelle zur Entwicklung der Asylanträge von 1993-2002<sup>3</sup> wird gezeigt, inwiefern sich, seit die Drittstaatenregelung im Mai 1993 in Kraft getreten ist, die

---

<sup>3</sup> vgl. Anhang, Abb.1

Anerkennungspraxis verändert hat. Man sieht, dass die meisten Asylbewerber wegen der Drittstaatenregelung zurückzuschieben sind. In der Tabelle wird der §18 AsylVfG als Grund für die Einstellung des Verfahrens genannt. Dieser regelt das Verhalten der Grenzbehörden bei Einreise über einen Drittstaat.

Bei einem Asylsuchenden, der über den Luftweg einreist, und aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß § 29a AsylVfG stammt oder sich nicht ausweisen kann, wird über das Asylverfahren gemäß § 18a AsylVfG schon im Transitbereich des Flughafens entschieden, soweit dort eine Unterbringungsmöglichkeit vorhanden ist.

### **Der Status von Flüchtlingen in Deutschland**

Jeder Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, kann zunächst nach §55 AsylVfG zur Durchführung des Asylverfahrens eine **Aufenthaltsgestattung** beantragen.

Nach Beendigung des Asylverfahrens, das oft sehr lange mitunter einige Jahre dauern kann, erhält ein Asylbewerber, der als Asylberechtigter gemäß Art. 16a Abs.1 GG anerkannt wurde die **unbefristete Aufenthaltserlaubnis** gemäß §68 Abs.1 AsylVfG, soweit keine Versagungsgründe gemäß § 8 Abs.1 AuslG vorliegen, wie z.B. Zweifel an der Identität und Staatsangehörigkeit.

Eine **Aufenthaltsbefugnis** wird im Rahmen des Asylverfahrens aufgrund der Anerkennung des Flüchtlings als Konventionsflüchtling gemäß § 51 Abs. 1 AuslG erteilt.

*Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.<sup>4</sup>*

Der Rechtsstatus von Konventionsflüchtlingen ist im Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.Juli 1951 (sog. Genfer Flüchtlingskonvention) geregelt.

Dementsprechend erhält ein Asylberechtigter bzw. ein Konventionsflüchtling einen Flüchtlingspass, der ihm gewährt sich in Deutschland und im Ausland frei bewegen zu können. Auch im Falle eines Bürgerkriegs im Heimatland wird gemäß § 32a AuslG eine Aufenthaltsbefugnis ausgestellt. Die Geltungsdauer einer Aufenthaltsbefugnis umfasst zwei Jahre. Eine Verlängerung kann nur erfolgen, wenn die humanitäre Notlage noch weiterhin im Heimatland des Flüchtlings besteht. Außerdem kann ein Ausländer sich nach negativem Ausgang seines Asylverfahrens auf den § 30 Abs. 3,4,5 AuslG berufen, um eine Aufenthaltsbefugnis zu bekommen, wenn er seit zwei Jahren ausreisepflichtig ist, aber eine

---

<sup>4</sup> Deutsches Ausländergesetz, 17. Auflage, München, Deutscher Taschenbuch Verlag, 2003, S.27

Duldung besitzt und Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Abs. 6 AuslG bestehen, also bei „Gefahr für Leib Leben und Freiheit“<sup>5</sup> des Ausländers. Nach achtjährigem Besitz einer Aufenthaltsbefugnis kann jedoch eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, da ein Daueraufenthalt aus humanitären Gründen vorliegt.

Die **Duldung** ist keine Aufenthaltsgenehmigung, sondern hat nur den Inhalt, dass der Staat auf eine Abschiebung der Ausländer verzichtet. Sie kann auf Antrag erteilt werden, wenn ein Ausländer eigentlich rechtlich verpflichtet ist, die Bundesrepublik zu verlassen, er aber nicht abgeschoben werden kann, weil dem rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen, wenn z.B. der Heimatstaat den Ausländer nicht aufnehmen will oder im Heimatstaat dem Ausländer die Todesstrafe droht, weil er im Ausland um Asyl bat.

Die **Aufenthaltsberechtigung** ist im Rahmen des Ausländergesetzes der beste und sicherste Aufenthaltsstatus. Einem Ausländer, der zuvor im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis war, kann die Aufenthaltsberechtigung nach dreijährigem Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis auf Antrag erteilt werden.

### **Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz**

Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz hat jeder Flüchtling während seines Aufenthalts in Deutschland auch wenn sein Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist und er noch über keinen ausländerrechtlichen Status verfügt oder sogar ausreisepflichtig ist. Die Leistungen nach AsylbLG beinhalten den Anspruch auf den notwendigen Bedarf an Unterkunft, Essen, Kleidung, Hygienebedarf, Schulbedarf, Passbeschaffungskosten sowie medizinischer Versorgung, doch muss die zu behandelnde Krankheit akut oder mit Schmerzen verbunden sein. Jedoch besteht ein Anspruch auf Sicherung der Gesundheit wie z.B. Impfungen, Vorsorgeuntersuchungen oder Psychotherapie.

Der Regelsatz für ein Taschengeld nach § 3 Abs.1 AsylbLG beträgt für einen allein stehenden Flüchtling im Alter von mindestens vierzehn Jahren 40,90 Euro im Monat, für jedes weitere Kind 20,45 Euro.<sup>6</sup> Zusätzlich erhalten sie, um die Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Verbrauchsgütern des Haushalts zu gewährleisten, Sachleistungen bzw. Wertgutscheine. Bei Esspaketen sollte auf eine ausgewogene Zusammenstellung und auf eine ausreichende Menge geachtet werden.

---

<sup>5</sup> ebenda S.28

<sup>6</sup> vgl. Anhang, Abb. 2

*Wenn Flüchtlinge sich darüber beklagen , dass Firmen [...] unzureichend liefern, und die Kartons stattdessen ausschließlich mit vitaminarmen dauerhaltbaren Nahrungsmitteln befüllen und literweise Speiseöl in Einfachstqualität, aus Zuckerwasser bestehende Fruchtsaftgetränke [...] sowie kiloweise Mehl und Zucker liefern, liegt dies nicht allein an einer anderen Esskultur der Flüchtlinge, sondern daran, dass die gelieferten Produkte zwar kalorienmäßig ausreichen mögen, für eine gesunde Ernährung aber [...] völlig ungeeignet sind.<sup>7</sup>*

Wenn keine Essenspakete verteilt werden oder Essen in der Kantine ausgegeben wird, bekommen die Bewohner der Unterkunft Wertgutscheine. An diesen ist zu bemängeln, dass die Warengutscheine nur in bestimmten, jedoch teureren, Supermärkten gelten. Man würde in den billigeren Lebensmitteldiscountern für den gleichen Preis ein größeres Angebot wahrnehmen können.

Meist gebrauchte Kleidung wird in „im Auftrag des Sozialamts staatlich, kommunal und kommerziell betriebenen Kleiderkammern“<sup>8</sup> ausgegeben. Wenn der Bestand dort nicht ausreicht, um den Bedarf der Flüchtlinge zu decken, müssen Wertgutscheine oder Bargeld ausgegeben werden. Spenden von Wohlfahrtsverbänden oder Privatpersonen können die staatlichen Sozialleistungen nicht ersetzen, da dies eine Bereicherung des Staates durch Spenden darstellen würde.

Gemäß § 44 AsylVfG ist das Sachleistungsprinzip jedoch nach 3 Monaten nicht mehr zwingend, da in der Regel die Flüchtlinge zu diesem Zeitpunkt von der Erstaufnahmestelle in eine Gemeinschaftsunterkunft verlegt werden.

Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen gemäß § 44 ff AsylVfG wird zusätzlich zum Taschengeld statt Sachleistungen bzw. Wertgutscheinen eine monatliche Geldleistung von 184,07 Euro für den Haushaltsvorstand bzw. den Alleinstehenden gewährt, und jedem Kind zwischen sieben und achtzehn Jahren stehen 158,50 Euro und jedem Kind unter sieben Jahren 112,48 Euro zu.<sup>9</sup> Zusätzlich werden Leistungen für Unterkunft, Möbel und Heizung übernommen.

Mit dem Asylbewerberleistungsgesetz wird ein besonderes Existenzminimum für Asylsuchende konstruiert - weit unterhalb des Sozialhilfeniveaus.

Gemäß § 1a AsylbLG können diese Leistungen noch zusätzlich gekürzt werden, wenn der Leistungsberechtigte sich weigert auszureisen, obwohl er ausreisepflichtig ist oder seine

---

<sup>7</sup> Classen, G., „Menschenwürde mit Rabatt“, 2. Auflage, Hrsg. von Pro Asyl, Karlsruhe, Loeper Literaturverlag, 2000, S. 113

<sup>8</sup> ebenda S.112

<sup>9</sup> vgl. Anhang Abb.3

Fluchtmotive darauf schließen lassen, dass er, um Leistungen nach AsylbLG zu erlangen, eingereist ist, wie z.B. bei Wirtschaftsflüchtlingen oder Touristen, die aus Ländern kommen, wo es keine Vertreibung durch Polizei bzw. Armee gegeben hat. Oft wird das Taschengeld gekürzt bzw. gestrichen, da die anderen Leistungen erstmal nicht eingeschränkt werden dürfen. Jedoch auch das hat schwerwiegende Folgen:

*Zu bedenken ist, dass durch den Entzug aller Barmittel die Flüchtlinge zwangsläufig kriminalisiert werden. Wer dann noch einen Bus oder die U-Bahn benutzt, kann dies nur tun, indem er sich illegal Bargeld beschafft oder schwarzfährt. Dasselbe gilt für denjenigen, der ein Geschäft betritt, um einen Apfel oder ein Schulheft zu kaufen, oder der seinen Anwalt anrufen oder ihm einen Brief schreiben will.<sup>10</sup>*

In Anbetracht dieser Regelungen, der Schaffung eines neuen Existenzminimums für Ausländer und ihrer Diskriminierung durch Gutscheineinkäufe ist offensichtlich, dass hier eine menschenunwürdige Behandlung praktiziert wird und dass diese Regelungen nicht der Genfer Flüchtlingskonvention entsprechen, in der es heißt, dass der Staat „den Flüchtlingen [...] auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge und sonstigen Hilfeleistungen die gleiche Behandlung wie ihren eigenen Staatsangehörigen“<sup>11</sup> gewähren muss.

### **Leistungen nach Bundessozialhilfegesetz**

Anspruch auf Leistungen nach Bundessozialhilfegesetz haben gemäß Art. 16a GG anerkannte Asylberechtigte, aber keine Konventionsflüchtlinge. Außerdem besteht Anspruch auf Leistungen nach BSHG, wenn mindestens 36 Monate Grundleistungen nach AsylbLG bezogen wurden, auch wenn der Ausländer nur eine Duldung besitzt, die Abschiebung jedoch in Verbindung mit der freiwilligen Ausreise und der Rückkehr ins Heimatland unmöglich oder unzumutbar ist.

Ein Haushaltsvorstand bzw. Alleinstehender bezieht in Berlin nach den Regelsätzen vom 296 Euro Sozialhilfe monatlich, seine Kinder je nach Alter zwischen 148 und 237 Euro.<sup>12</sup> Zuzüglich gibt es 30 Euro Kleidergeld monatlich pro Person, das in den Leistungen gemäß AsylbLG schon enthalten ist.<sup>13</sup>

*Obwohl der Gesetzestext dieses vorsieht (vgl. §3 Abs. 3 AsylbLG) sind die Leistungen für Asylbewerber bisher nicht ein einziges Mal an die steigenden*

---

<sup>10</sup> ebenda S.74

<sup>11</sup> Deutsches Ausländerrecht, a.a.O. S.233

<sup>12</sup> vgl. Anhang, Abb.3

<sup>13</sup> vgl. Anhang, Abb.2



*Lebenshaltungskosten angepasst worden. Inzwischen liegen sie deshalb bis zu 30% unterhalb der Regelsätze des BSHG.<sup>14</sup>*

Demnach ist das Sozialhilfeniveau sogar um 30% höher als das eines Empfängers von Hilfe nach dem AsylbLG.

### **Andere Hilfen**

Zuletzt sind noch andere wichtige Hilfen zu erwähnen, auf die der Ausländer zum Teil im Gegensatz zum Einheimischen nur beschränkt ein Recht hat.

**Kindergeld** erhalten gemäß § 1 Abs. 3 Bundeskindergeldgesetz Ausländer mit Aufenthaltsberechtigung oder -erlaubnis.

**Erziehungsgeld** können Ausländer beziehen, die eine Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung besitzen, die als Asylbewerber unanfechtbar anerkannt sind oder bei denen die Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG unanfechtbar festgestellt wurden, also auch bei Konventionsflüchtlingen ohne Aufenthaltserlaubnis.

**Wohngeld** können gemäß Nr.1.02 WoGVwV zu § 1 WoGG Ausländer mit Aufenthaltsgenehmigung, -gestattung oder Duldungsbescheinigung in gleicher Weise wie Deutsche beantragen.

### **Residenzpflicht**

Ein wichtiger Gesichtspunkt eines erfüllten Lebens stellt die Freiheit jedes einzelnen dar. Für einen Flüchtling ist dies höchstwahrscheinlich das bedeutendste und unentbehrlichste Gut, das er durch seinen Aufenthalt im Ausland erwerben wollte. Es gibt viele Gründe, warum Menschen aus ihren Heimatländern fliehen, Kriege und Unterdrückung und die damit verbundene Angst vor einem ungewissen Schicksal. Hier in Deutschland angekommen, sollte ihnen Anteilnahme und Unterstützung entgegengebracht werden. Doch stattdessen stoßen sie auf viele Einschränkungen und ihr Schicksal wird in die Hand der Behörden gelegt und bleibt oft so ungewiss wie zuvor. Das Verfahren eines Asylbewerbers kann sehr lange, auch mehrere Jahre, dauern und beinhaltet fortwährend eine Einschränkung der persönlichen Freiheit des Asylsuchenden.

---

14 Mesovic, B., Zweierlei Menschenwürde? Sozialpolitik als Abschreckung von Flüchtlingen, Hrsg. Pro Asyl: Rassismus hat viele Gesichter, 2001, S.18

Asylsuchende haben gemäß §46 AsylVfG nicht das Recht sich ihre Aufnahmeeinrichtung selbst auszusuchen. Meist werden die Asylbewerber durch die zentrale Verteilungsstelle des Bundes in eine Einrichtung verwiesen.

Asylbewerber sind gemäß § 47 Abs. 1 AsylVfG verpflichtet von 6 Wochen bis zu 3 Monaten in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Danach werden sie in gemäß § 53 AsylVfG in Gemeinschaftsunterkünften oder im Einzelfall in einer Mietwohnung untergebracht.

Flüchtlinge im Asylverfahren, können sich gemäß §32a Abs.5AuslG nur in dem Gebiet des Landes aufhalten, deren Ausländerbehörde die Aufenthaltsgestattung erteilt hat. Das ist die sog. Residenzpflicht.

Aus zwingenden Gründen kann gemäß §57 ff AsylVfG jedoch eine Erlaubnis erteilt werden, die ihm das Recht verleiht, sich vorübergehend in anderen Bezirken aufzuhalten. Als Gründe werden im Gesetzestext vorwiegend Termine genannt, die sich auf das Asylverfahren beziehen, wie z. B. Beratungstermine. Es wird offensichtlich nur, wenn das Nicht-Erteilen der Erlaubnis eine besondere Härte für den Asylbewerber darstellen würde, auch persönliche Interessen berücksichtigt. Zudem erhält der Flüchtling nach §10a Abs.1 AsylbLG nur Leistungen entsprechend dem Asylbewerberleistungsgesetz bei der Behörde, in deren Bereich er durch die Verteilungsstelle zugewiesen wurde.

Eine starke Einschränkung für viele Konventionsflüchtlinge, die Sozialhilfe bekommen und eine Aufenthaltbefugnis besitzen, stellt der § 120 Abs.5 BSHG dar, der besagt, dass Ausländer, die eine Aufenthaltsbefugnis haben, auch eine nicht räumlich beschränkte, beim für den Aufenthaltsort zuständigen Träger keine Sozialhilfe beantragen können, sondern nur in dem Bundesland, in dem ihm die Aufenthaltsbefugnis erteilt wurde. Das führt dazu, dass es einem Flüchtling zwar möglich ist in ein anderes Bundesland zu ziehen, soweit die Aufenthaltsbefugnis nicht räumlich beschränkt ist, er jedoch nicht finanziell von den Behörden unterstützt wird.

Diese räumlichen Einschränkungen verleihen dem Staat Kontrolle über die Flüchtlinge und ihren Aufenthaltsort um das Flüchtlingskontingent auch gerecht auf die Bundesländer zu verteilen. Jedoch bringen diese Regelungen große Einbußen für die Flüchtlinge mit sich, die sich nicht einfach in unserem Land umsehen können, um ihr Glück zu suchen. So können sie oft nur untätig bleiben und abwarten.

### **Arbeitsgenehmigung für Flüchtlinge**

Aufgrund des Rechts auf Bildungs- und Arbeitsförderung, § 3 des ersten Sozialgesetzbuches, gehört es wohl auch zur Integration von Flüchtlingen sie bei der beruflichen Weiterbildung zu

unterstützen und ihnen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes zu verhelfen, um sich selbstständig wirtschaftlich absichern zu können.

Arbeiten ist das Bedürfnis jedes Menschen und begünstigt sein Vermögen, seine Persönlichkeit frei zu entfalten und seine Fähigkeiten auszuleben.

Das Erteilen von Arbeitsgenehmigungen beruht auf den §§ 284 ff des dritten Sozialgesetzbuches und auf der Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für ausländische Arbeitnehmer.

*In der Praxis entsteht eine besondere Schwierigkeit daraus, daß beide genannten Rechtsquellen nur sehr unvollständig sind. Sowohl das Bundesarbeitsministerium, als auch die ihm nachgeordnete Bundesanstalt für Arbeit haben durch zahlreiche Erlasse, Verwaltungsrichtlinien, Schnellbriefe etc., die in der Regel nicht veröffentlicht werden, die oben genannten Regelungen ergänzt. So wurde ein Zustand geschaffen, der nur noch als die "neue Unübersichtlichkeit" charakterisiert werden kann. Für die betroffenen Ausländer bedeutet es, daß nicht selten Entscheidungen auf unzutreffender Rechtsgrundlage ergehen.<sup>15</sup>*

Demnach ist es sehr schwierig, die derzeitige Rechtslage zur Erteilung von Arbeitsgenehmigungen an Ausländer zu überschauen. Grundsätzlich gibt es zwei verschiedene Arten von Arbeitsgenehmigungen, die Arbeitserlaubnis und die Arbeitsberechtigung. Eine **Arbeitsberechtigung** wird zuerkannt, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis besitzt. Gemäß §286 SGBIII entweder fünf Jahre eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben oder sich seit sechs Jahren ununterbrochen in Deutschland aufhalten. In diesem Fall ist jedoch von Interesse zu erfahren, wie Flüchtlinge, die noch nicht so lange Zeit in Deutschland sind, die Möglichkeit haben legal einer Arbeit nachzugehen. Dies ist nach Erlang einer **Arbeitserlaubnis** möglich, die vom Arbeitsamt erteilt wird. Dies ist gemäß §285 SGBIII nur möglich, wenn sich durch die Beschäftigung von Ausländern keine nachteiligen Auswirkungen für den Arbeitsmarkt hinsichtlich der Beschäftigungsstruktur, der Region und der Wirtschaftszweige ergeben, wenn für die Beschäftigungen keine deutschen bzw. ausländischen Arbeitnehmer zur Verfügung stehen und wenn die Arbeitsbedingungen nicht ungünstiger sind als bei deutschen Arbeitnehmern. Das bedeutet für die Ausländer, dass ihnen nur ein nachrangiger Zugang zum Arbeitsmarkt offen steht und dass den Arbeitsämtern die Macht verliehen wird, nach ihrem Ermessen zu entscheiden, ob jemand eine Arbeitserlaubnis erhält und in die Gesellschaft integriert wird. Gemäß § 1 Abs. 2 der Arbeitsgenehmigungsverordnung „kann abweichend von §285 Abs.1 S.1 Nr.1 und 2 des Dritten Buches des Sozialgesetzbuch [die Arbeitserlaubnis] auch dann erteilt werden, wenn [...] die Versagung unter Berücksichtigung

---

<sup>15</sup> Hoffmann, H., Arbeitserlaubnisrecht in: Asylmagazin (5/1999) in: <http://asyl.net> vom 10.12.2003

der besonderen Umstände des einzelnen Falles eine besondere Härte darstellen würde<sup>16</sup>. Gemäß §5 ArGV sind neben Ausländern mit gültiger Aufenthaltsgenehmigung auch geduldete und ausreisepflichtige Ausländer, bei denen die Ausreisepflicht noch nicht vollziehbar bzw. die Ausreisefrist noch nicht abgelaufen ist berechtigt zu arbeiten und ebenso bei Ausländern, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist, und eine Aufenthaltsgestattung besitzen, jedoch nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (auch in § 61 Abs.1 AsylVfG geregelt).

Gemäß § 3 ArGV kann eine Arbeitserlaubnis bei erstmaliger Beschäftigung in Deutschland nur erteilt werden, wenn der Antragsteller sich schon 1 Jahr erlaubt oder geduldet in Deutschland aufhält.

Wenn der Asylbewerber noch in einer Aufnahmeeinrichtung wohnt, gibt es für arbeitsfähige Personen, die nicht mehr schulpflichtig sind, gemäß § 5 AsylbLG Arbeit zu verrichten, die im Gesetzestext „Arbeitsgelegenheiten“ genannt wird. Diese **Arbeitsgelegenheiten** umfassen Reinigungsarbeiten, Kinderbetreuung, Telefondienst oder handwerkliche Tätigkeiten. Die Arbeit wird mit 2 Euro<sup>17</sup> die Stunde entlohnt. Wer sich weigert diese zugewiesene Arbeit zu verrichten, hat zukünftig gemäß § 5 Abs.4 AsylbLG keinen Anspruch mehr auf Leistungen nach AsylbLG. Tatsächlich jedoch besitzen diese Asylbewerber überhaupt keine Arbeitserlaubnis und keinen Anspruch auf Kranken- und Rentenversicherung.

*Bei der Heranziehung zu Arbeitsgelegenheiten handelt es sich...um nach internationalem Recht unzulässige Zwangsarbeit. § 5 verstößt gegen die ILO-Übereinkommen Nr.29 sowie Nr. 105 über die Abschaffung von Zwangs und Pflichtarbeit<sup>18</sup>, zumal § 5 -im Unterschied zu §§ 19 und 20 BSHG<sup>19</sup>- gerade nicht den Zielen einer beruflichen und sozialen Integration darstellen. Wenn aber bereits die Arbeitsgelegenheiten unzulässige Zwangsarbeit darstellen, sind auch die für den Weigerungsfall vorgesehenen Sanktionen rechtswidrig.<sup>20</sup>*

Demnach ist diese Art von Arbeit wegen der bestehenden Sanktionsmaßnahmen bei Verweigerung der Arbeit und dem bestehenden Arbeitsverbot für Asylbewerber in Aufnahmeeinrichtungen ungesetzlich.

---

<sup>16</sup> Deutsches Ausländerrecht, a.a.O. S.97

<sup>17</sup> vgl. Classen, G., a.a.O. S.146

<sup>18</sup> ILO-Konvention 29 „Forced Labour Convention“ von 1930 in: <http://ilolex.ilo.ch:1567//scripts/convde.pl?C29> , sowie ILO-Konvention 105 „Abolition of Forced Labour Convention“ von 1957 in: <http://ilolex.ilo.ch:1567//scripts/convde.pl?C105> vom 8.12.2003

<sup>19</sup> Anmerkung der Verfasserin: Sozialhilfeempfänger haben die Pflicht sich um Arbeit zu bemühen. Wenn dies nicht geschieht, kann ihm eine gemeinnützige Arbeit gemäß §§ 19/20 angeboten werden. Im Falle der Weigerung kann die Sozialhilfe gemäß § 25 BSHG gekürzt werden.

<sup>20</sup> Classen, G., a.a.O. S.147

## **Bildungsmöglichkeiten für Flüchtlinge**

Für die Kinder von Flüchtlingen, auch für geduldete, besteht nach Vollendung des sechsten Lebensjahrs **Schulpflicht**, wenn sie sich mindestens drei Monate im Bundesgebiet aufgehalten haben. Gemäß dem Art. 28 der UN-Kinderrechtskonvention hat jedes Kind Recht auf Bildung:

*[...] um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere*

- a. den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen*
- b. die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, [...].<sup>21</sup>*

Diese Bildungsmöglichkeiten haben die Aufgabe ihre Zukunftsaussichten – insbesondere nach der Rückkehr in ihr Herkunftsland – zu verbessern.

Die Bildung des Kindes sollte gemäß Art. 29 der UN-Kinderrechtskonvention darauf hinauslaufen, der Persönlichkeit und den Fähigkeiten des Kindes zur Entfaltung zu verhelfen und seine kulturelle Identität und kulturellen Werte zu bewahren, einschließlich der Weiterverwendung und Weiterentwicklung seiner Muttersprache.

Auf eine **Sprachförderung** durch das Arbeitsamt, die einen ganztägigen Kurs für einen Zeitraum von längstens 6 Monaten umfasst, haben gemäß § 419/420 SGB III Aussiedler und unanfechtbar Asylberechtigte eine Berechtigung.

Außerdem werden durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge Sprachförderungskurse auch für nicht dauerhaft geduldete Ausländer angeboten.

**BAföG** steht nach § 8 Abs.1 Nr.6 BAföG den „Ausländern [zu], die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und bei denen festgestellt ist, dass Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes besteht“<sup>22</sup>.

Nach § 10 Abs. 3 Nr. 3 können anerkannte Flüchtlinge auch die Altersgrenze von 30 Jahren für Absolventen des zweiten Bildungsweges überschreiten, wenn aufgrund der Verfolgung im Heimatland nicht studiert werden konnte und das Studium hier nach Erhalt des Studierverbots unverzüglich aufgenommen wurde.

---

<sup>21</sup> Art. 28 der UN-Kinderrechtskonvention im „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“, Hrsg. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bonn, 4. Auflage, 1995, S.20

<sup>22</sup> § 8 Abs.1 Nr.6 Bundesausbildungsförderungsgesetz, 27. Auflage, München, Deutscher Taschenbuch Verlag, 2002, S. 6f

## **Perspektiven eines Flüchtlingsberaters der KuB e.V.**

Im Laufe eines Asylverfahrens ist der Asylsuchende oft einer sehr starken emotionalen Belastung ausgesetzt, da er sich erstmals mit einem fremden, demokratischen und bürokratischen System auseinandersetzen hat und hier zu beweisen hat, dass er in seinem Land nicht sicher ist. Zu diesem Zwecke ist es wichtig, um eine Verständigung, die keine Missverständnisse entstehen lässt, zu gewährleisten, als Asylsuchender eine vertraute einheimische Person wie z.B. einen Flüchtlingsberater und/oder einen Anwalt zu haben, die einem hilft sein Verfolgungsschicksal wahrheitsgetreu und widerspruchsfrei festzuhalten und den Asylbewerber über seine Rechte und Pflichten aufklärt.

### **Die Aufgaben und Ziele der KuB**

Die KuB ist ein gemeinnütziger Verein und versteht sich als Anlaufstelle und Lobby für Flüchtlinge aus verschiedenen Kontinenten, die psychosoziale sowie rechtliche Beratung und Hilfe in existentiellen Fragen benötigen. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten, Ärzten, Psychologen, den Ausländerbeauftragten der Bezirke und anderen Organisationen, die auch in der Flüchtlingsarbeit tätig sind. Die Beratung soll auf einer partnerschaftlichen Ebene stattfinden und eine Hilfe zur Selbsthilfe darstellen. Die Aufgaben der Mitarbeiter umfassen die Hilfe bei aufenthaltsrechtlichen Problemen, die Herstellung des Kontakts zum Sozialamt, die Hilfe bei Behördengängen oder Schriftverkehr mit den Behörden, die Entwicklung von individuellen Problemlösungen, Reintegrationsberatung, Vermittlung von Dolmetschern und Vermittlung von Patenschaften für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge.

„Die KuB ist der Auffassung, dass allen Flüchtlingen ein sicherer Aufenthaltsstatus und die politische, soziale und ökonomische Gleichberechtigung zustehen.“<sup>23</sup>

### **Interview mit einer Flüchtlingsberaterin der KuB e.V.**

Am 7.1.2003 besuchte ich das KuB in der Oranienstraße in Kreuzberg, um mir ein Bild von dieser Organisation machen zu können und die Arbeit als Flüchtlingsberater kennen zu lernen. Ich führte mit einer Beraterin ein Interview um noch mehr über die Perspektive eines Flüchtlingsberaters zu erfahren. Außerdem war es mir wichtig, die Art und Weise, wie er die Situation der Flüchtlinge wahrnimmt, zu verstehen. Das folgende Interview wurde aufgezeichnet.

*„Darf ich nach deinem Namen fragen?“*

---

<sup>23</sup> Informationsbroschüre der KuB e.V.

*„Ja, ich heie Zainab. Ich bin ursprnglich selber Flchtling gewesen.“*

*„Woher?“*

*„Ich bin Palstinenserin.“*

*„Wie viele Leute arbeiten hier insgesamt?“*

*„Insgesamt, kann ich nicht so sagen, weil es gibt ja ehrenamtliche Mitarbeiter, es gibt Stellen die auch begrenzt sind. Alle insgesamt, die wir zurzeit hier ttig sind, sind mehr als 10 Leute.“*

*„Wo kommen die Mitarbeiter her?“*

*„Wir sind ein interkulturelles Team. Wir haben Leute aus Persien, aus dem arabischen Raum, und wir haben Leute aus Ex-Jugoslawien, aus Bulgarien, aus Russland und wir haben Deutsche und unter anderen.“*

*„Und wie werden die festen Stellen finanziert?“*

*„Das sind alles begrenzte Stellen. Es gibt Vereinsstellen, es gibt BSHG-Stellen. Die Sozialarbeiter sind auch ehrenamtlich ttig, weil es keine Finanzierung der Stellen in solchen Vereinen wie wir gibt. Wir kriegen keinen Zuschuss. Hauptsächlich werden wir finanziert vom DPW, also die zahlen Miete, Strom und wir sind auf Spenden angewiesen. Wir sind Vereinsmitglieder und bezahlen unseren Beitrag und es kommen noch andere Spenden von verschiedenen Menschen, die den KuB auch sehr kennen und meistens auch die, die Mitbegrnder waren.“*

*„Seit wann gibt es die KuB?“*

*„Seit 1983, eingetragen wurde er 1984, also ein eingetragener Verein und ist auch Mitglied im DPW, im deutschen parittischen Wohlfahrtsverband.“*

*„Und die KuB ist schon immer hier in der Oranienstrae?“*

*„Ja.“*

*„Ich habe gelesen, dass sie mit Rechtsanwlten direkt zusammenarbeiten.“*

*„Ja, es gibt eine bestimmte Anwaltsgruppe, die auf das Asylrecht spezialisiert sind und sich mit dem Sozialrecht usw. gut auskennen und mit denen kooperieren wir. Und es gibt noch andere Stellen, an die wir uns auch wenden, z.B. den Flchtlingsrat und frher gab es noch die Asylberatung. Die haben Stellen hier in der Umgebung und mit denen treffen wir uns und wir besprechen bestimmte Flle, und das sind auch Fachleute, die uns weiterhelfen, weil wir nicht weiter wissen.“*

*„Wie ist das, wenn ein Asylbewerber gern mit einem Rechtsanwalt sprechen mchte und sich auch vor Gericht von einem Rechtsanwalt vertreten lassen mchte? Ich habe gehrt, der muss das jetzt selber bezahlen, wie ist das denn berhaupt mglich?“*

*„Sie kriegen alle Sozialhilfe oder nach Asylbewerberleistungsgesetz §3, das ist ja die verminderte Sozialhilfe, also nicht ganz vermindert, aber solange sie im Asylverfahren sind, haben sie nur Anspruch nach Asylbewerberleistungsgesetz 3 und von diesem Sozialhilfesatz zahlen sie 20 oder 30 Euro im Monat an Anwlter.“*

*„Und ist das berhaupt mglich, wenn man nur 40 Euro Taschengeld im Monat bekommt?“*

*„Das ist sehr knapp und meistens knnen sie das auch nicht alleine. Viele versuchen es durch Spenden zu finanzieren oder durch Bekannte oder ihre eigenen Landsleute, die fr sie auch sammeln und weiterleiten oder Freunde, die auch mitleisten.“*

*„Worin besteht die Aufgabe eines Flchtlingsberaters oder welche Grenzen sind ihm gesetzt?“*

*„Wir sind eigentlich nur dazu da, den Leuten zu erklren, was ihre Rechte und Pflichten sind und das geht nach dem Gesetz, und es gibt bestimmte Gesetze, die man befolgen muss bis zur Anerkennung oder Ablehnung und was man in den bestimmten Situationen machen kann. Und die meisten kennen sich mit dem Gesetz berhaupt nicht aus, und die Leute kommen mit allen mglichen Briefen zu uns und wir lesen das, bersetzen das und erklren, was in den Briefen steht und raten, was da zu machen wre oder rufen die Anwlter zu Rat.“*

*„Wie kommt der Kontakt zu den Flchtlings zustande?“*

*„Durch Mundpropaganda und wir haben ja Broschüren überall und wir sind auch Recht bekannt in dem Bezirk, beim Immigrationsbeauftragten vom Bezirk und wir sind am Adressennetz angebunden.“*

*„Gibt es auch hier direkt in Kreuzberg eine Erstaufnahmestelle?“*

*„Hier in Kreuzberg ist keine. Die Erstaufnahmestelle für Berlin ist in Spandau. Die ist auch weit weg. Aber später, wenn sie in Berlin bleiben, wenn sie umverteilt werden, gehen sie zu anderen Wohnheimen. Die gibt es auch hier in der Nähe im Bezirk Kreuzberg-Friedrichshain.“*

*„Wie viele Leute werden hier beraten?“*

*„Schätzungsweise kommen circa sieben Leute in den Beratungszeiten. Es kommen nicht nur Flüchtlinge, sondern auch Immigranten, die auch mit dem Briefverkehr nicht zurechtkommen. Wir versuchen unser Bestes, dass jedem genügend Zeit zur Verfügung steht.“*

*„Die meisten Asylbewerber, die kennen die Gesetze hier gar nicht?“*

*„Nein, sie haben gar keine Ahnung, weil sie nicht viel herumgefahren sind. Sie kennen die einheimischen Gesetze nicht, und sie sind total überfordert, was das betrifft. Sie kriegen was in die Hand gedrückt und jetzt gehen sie oder machen sie, und jetzt, Gott sei Dank, seit ein paar Jahren gibt es diese Sprachentwicklungsweise bei der Ausländerbehörde, dass man darauf hingewiesen wird, wo man ist und wo man hingehen sollte. Und weiter nichts.“*

*„Und welche Möglichkeit besteht, wenn man zum Beispiel über Frankreich eingereist ist, aber wirklich in Deutschland bleiben will, weil dort beispielsweise Familienangehörige sind?“*

*„Sobald man in einem dritten sicheren Land gelandet ist und man dort einen Asylantrag gestellt hat, dann muss er dorthin zurückgeschickt werden. Aber wenn man sich dort nur auf Durchreise befunden hat und dann ist er nach Deutschland gekommen. Und da gibt es viele, die das sagen. Ich bin auf dem Landweg gekommen vielleicht, weil Schlepper sie hergebracht haben, von Russland nach Polen von Polen nach Deutschland, es gibt alle möglichen Variationen, die die Flüchtlinge auch erzählt haben und die stimmen ja auch. Aber wenn man in einem sicheren Drittland schon einen Asylantrag gestellt hat, dann hat man keinen Anspruch dort zu bleiben. Hat man zum ersten Mal hier den Asylantrag gestellt, dann wird das überprüft, wie lange er dort gewesen ist. Das ist auch oft nachweisbar. Es könnte auch möglich sein, dass er dorthin abgeschoben wird. Warum sind sie dann nicht in Tschechien geblieben? Das ist dann natürlich eine logische Frage.“*

*„Wie sieht denn die Verteilung der Asylbewerber aus?“*

*„Das ist ein Verteilungsnetz, auf das man keinen Einfluss hat. Man stellt hier in Berlin einen Asylantrag bei der Ausländerbehörde. In der Erstaufnahme nach der Anhörung kriegt man dann erstmal heraus wohin man verteilt wird. Es gibt aber auch Ausnahmen, wenn man zum Beispiel hier eine pflegebedürftige Mutter hat, die seit langem hier gelebt hat, oder wenn andere Verwandte darauf plädieren, dass sie in Berlin bleiben können.“*

*„Und wie sieht die Kapazität Berlins aus um Asylbewerber aufzunehmen?“*

*„Von einem Land zum anderen gibt es bestimmte Prozentzahlen, die kann ich jetzt nicht aus dem Kopf. In denen ist geregelt wie viele Asylbewerber ein Land nehmen darf. Und diese Personenanzahl darf man auch nicht überschreiten.“*

*„Welche Stellen gibt es in Berlin, wo diese Anhörung stattfindet?“*

*„Es gibt nur eine Stelle in Spandau. Dort bleiben sie bei der Erstaufnahme bis sie einen Termin zur Anhörung beim Bundesbeamten bekommen.“*

*„Wie lange dauert das in der Regel bis man einen Termin bekommt?“*

*„Das ist meistens nach 10-14 Tagen.“*

*„Ist das in der Praxis denn überhaupt so, dass in der Zeit das Verfolgungsschicksal schriftlich ausgearbeitet wird?“*

*„Man kann entweder sein Asylbegehren dort mündlich darlegen und dann kriegt man eine befristete Zeit, dass das dann auch schriftlich verfasst wird, auch in der eigenen Sprache und natürlich muss er das dann übersetzen, weil es sein Begehren ist und es seine Mitwirkungspflicht ist. Das gibt er ab und das wird dann gelesen vom Bundesbeamten. Jede Anhörung führt er mit der jeweiligen Person individuell. Meistens sind das 27 Fragen. Und es wird ausführlich über sein persönliches Schicksal*



gesprochen und ergründet, ob er überhaupt nachweisen kann, ob er politisch verfolgt ist, ob es bestimmte Verfolgungsmaßnahmen gab oder ob er im Gefängnis gewesen ist."

„Wie wird fortgefahren, wenn aus irgendwelchen Gründen ein Termin für die Anhörung platzt?“

„Dann raten wir den Leuten sich an einen Anwalt zu wenden und man muss eine gute Begründung haben, weshalb das geplatzt ist. Also meistens ist es ja nicht so, wenn die Leute innerhalb der Anhörung sind, ist es so, dass die Leute wirklich traumatisiert sind. Entweder flippen sie aus oder fangen an zu heulen, und man kann diese Anhörung nicht fortsetzen. Also wird es einen anderen Termin geben. Aber wenn man krank ist, muss man das denen wirklich schriftlich mitteilen mit Attest vom Arzt. Und meistens kommen die Leute zu uns und wir schreiben das auf.“

„Wie ist das bei minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen?“

„Minderjährige Flüchtlinge kriegen einen Vormund und ohne diesen Vormund kann die Anhörung nicht durchgeführt werden. Die sind dazu verpflichtet die Minderjährigen zu begleiten und der Anhörung beizuwohnen, weil sie deren Interesse verfolgen und auch in ihren Namen unterschreiben müssen.“

„Du hast vorhin gesagt, dass es die Mitwirkungspflicht von einem Asylbewerber ist, das was er schreibt auch übersetzen zu lassen. Da muss er sich also um einen Dolmetscher bemühen?“

„Und meistens kommen die zu uns oder zu anderen Stellen, die genauso Beratungen machen und sagen: Ich hab ein Asylbegehren und ich war bei der Ausländerbehörde und die wollen, dass ich das auf Deutsch beschreibe. Könnt ihr mir dabei nicht helfen?“

„Ist man bei der Beratung oft mit willkürlichen Entscheidungen oder unsinnigen Schreiben der Behörden konfrontiert?“

„Die meisten Schreiben sind für die Flüchtlinge unverständlich. Wenn man einen Brief bekommt, der in Amtsdeutsch verfasst ist, der ist sogar für einen Deutschen schwer zu verstehen und zu erklären, was mit dem Brief bezweckt wird. Wenn du nicht im Geringsten die Gesetze kennst, dann kannst du dich auch nicht durchwühlen, um das wirklich fachlich zu erklären.“

„Ist es wahr, das der zuständige Beamte bei der Anhörung beim BaFl versucht dem Asylbewerber Unglaubwürdigkeit nachzuweisen?“

„Ja, natürlich. Das wird immer versucht. Es wird eigentlich davon ausgegangen, dass er lügt. Nur wenn er das wirklich nachweisen kann. Für mich ist unvorstellbar, wenn ich auf der Flucht bin und ich lasse alles hinter mir stehen und liegen. Das ist schon schwer genug. Und dann hat man in der Regel keine Identität damit man nicht für alle möglichen Sachen verachtet wird. Das ist logisch. Sonst würde man ja nicht fliehen. Oder wenn man auf der Flucht ist, dann nimmt man nicht seine ganzen Unterlagen mit, die die Gründe zur Flucht zeigen. Meistens kriegen das die Leute nachträglich. Die werden von zuhause gesendet und die Familienangehörigen kriegen auch noch mal Schwierigkeiten in deren Heimatland, weil sie denen hier helfen Asyl zu bekommen.“

„Ist es nicht deprimierend für den Asylbewerber, wenn ihm erstmal nicht geglaubt wird?“

„Es ist nicht nur deprimierend. Ich habe einen Grund. Ich habe Angst. Ich lege einem total fremden Menschen meine Ängste dar, der dann auch noch seine Autorität vor mir zeigt. Ich weiß, wie diese Anhörung stattfindet. Ich hab sie ja auch selber gemacht. Ich weiß, wie die durchgeführt werden. Und dann ist man denen wirklich restlos ausgeliefert. Und am meisten rate ich ihnen, einen Anwalt dabeizuhaben, weil er ganz genau weiß, wo er eine schlechte Wendung aufhalten kann. Und in der Regel hat jeder ein Recht auf Begleitung im Asylverfahren. Der Begleiter darf aber nur was dazu sagen, wenn das der Bundesbeamte erlaubt. Ein Anwalt kann immer was dazusagen. Er kann auch sagen - jetzt ist Schluss- wenn es zu weit geht.“

„Wenn die Anhörung dann gelaufen ist, ist es sehr unterschiedlich bis wann man eine Antwort bekommt?“

„Ja, es ist sehr unterschiedlich. Manchmal dauert es ein halbes Jahr, manchmal drei Monate. Manchmal dauert es zwei Jahre, drei Jahre. Also man hat keinen Einfluss darauf, wie lange es dauert.“

„Ist es immer noch so, dass Essensmarken verteilt werden?“

„Es ist unterschiedlich. In Berlin ist es bei den meisten Bezirken abgeschafft. In der Regel ist es in Wohnheimen im ersten halben Jahr so und danach darf der Asylbewerber sich eine Wohnung suchen. Da entstehen auch einige Schwierigkeiten. Im Asylverfahren hat man eine Aufenthaltsgestattung, die

wird meistens für drei Monate verlängert. Und bei einer Aufenthaltsgenehmigung für drei Monate eine Wohnung zu finden, ist relativ unmöglich. Und als Ausländer haben sie kein Recht auf einen Wohnberechtigungsschein um in den sozialen Wohnungsbau reinzukommen. Das hätte man als Ausländer nach drei Jahren Aufenthalt."

„Gibt es in Regionen wie Sachsen-Anhalt auch so Beratungsstellen?“

„Das sind meistens Beratungsstellen, die weit weg von den Wohnheimen sind. Also Wohnheime findest du irgendwo auf dem Lande, mitten im Wald, in der Pampa und dann braucht man eine Stunde zu Fuß bis zum nächsten Ort.“

„Dürfen die Asylbewerber dann zu diesem Ort hingehen?“

„Ja, aber ihren Landkreis dürfen sie nicht verlassen, sonst müssen sie Strafe bezahlen. Es gibt diese Residenzpflicht. Mit Residenz verbinde ich total was anderes und zwar Residenz für Könige oder für Fürsten und hier ist das dann für die Flüchtlinge, die z.B. Berlin nicht verlassen dürfen ohne Genehmigung.“

„Wie hoch ist diese Geldstrafe?“

„Zwischen 30 und 35 Euro. Wenn das drei, vier Mal passiert, werden sie von der Ausländerbehörde angezeigt und dann kriegen sie eine Klage auf den Hals und dann beläuft sich das auf 300, 400 Euro oder sie müssen die Strafe absitzen. Und das ist sehr schlecht für sie, weil sie dann vorbestraft sind. Das vereinbart sich überhaupt nicht mit den Menschenrechten.“

„Man kann doch auch Urlaubsscheine beantragen?“

„Ja, aber wenn man das beantragt, dann ist man auf die hiesige Ausländerbehörde angewiesen, ob sie zustimmt oder nicht, und meistens lehnt sie es ab.“

„Wenn man Behördengänge hat, dann ist es erlaubt wegzugehen und wie ist das, wenn man eine Freundin besuchen will?“

„Wenn du zu deinem Anwalt gehen willst, dann ist das natürlich erlaubt, auch ohne Besuchsschein. Dann muss der Anwalt dir eine Bescheinigung geben, dass du ihn besucht hast. Wenn du deinen Freund besuchen willst, wird das abgelehnt, aber deinen Bruder schon. Dann kriegst du eine Besuchserlaubnis.“

„Nur bei Verwandten ersten Grades kriegt man diesen Schein?“

„Es ist sehr unterschiedlich von einem Sachbearbeiter zum anderen. Das ist die Willkür der Behörden. Du hast keinen Einfluss drauf und die brauchen auch keine Begründung. Die können dir das mündlich oder schriftlich mitteilen, aber brauchen keine Begründung.“

„Was passiert mit denen, die kontrolliert werden und keinen Urlaubsschein haben?“

„Die setzen sie erstmal in die Streife und setzen sie irgendwo ins Freie und sagen: Geht mal zu euern Landkreis! Das ist so in der Regel. Die Ausweise werden abgenommen und die bekommt man dann nach Zahlung der 30 Euro in der Ausländerbehörde des Landkreises wieder. Das sind die Auswirkungen dieser Residenzpflicht.“

„Ändert sich an der Residenzpflicht auch was?“

„Ich hoffe es, aber ich glaube es nicht. Doch Lockerungsmaßnahmen sind vorhanden. Früher konnte man mit den Beamten gar nicht sprechen, aber jetzt drücken die auch mal ein Auge zu.“

„An der Stelle möchte ich mich bedanken.“

## **Projekte der KuB e.V.**

Neben der Selbsthilfegruppe und Hörbibliothek für persische Blinde und Alphabetisierungskurse, die nach Zainab bei den Flüchtlingen sehr beliebt sind, gibt es ein Kunst-Projekt, in dem Flüchtlinge und Immigranten in Zusammenarbeit mit Künstlern ihre

Realität im fremden Land fotografieren, filmen und beschreiben. In den Räumen der KuB findet eine laufende Ausstellung statt.

Die aktuelle Fotoausstellung betrifft die afrikanischen Bewohner eines abgebrannten Asylbewerberheims am Bonescher Weg 12 in Zerbst im Landkreis Anhalt-Zerbst, das von Neonazis angesteckt wurde. Mitte Juni 2001 kam einer der Betroffenen in die KuB und macht die Mitarbeiter der KuB auf die Missstände, die dort entstanden sind, aufmerksam. Einige afrikanische Bewohner des Heims, die sich weigerten in eine Kaserne in Möhlow zu ziehen, da sie dort eine Gefährdung durch rassistische Übergriffe erwarteten, schliefen obdachlos auf dem Bahnhof und später in einem leerstehenden Gebäude am Bahnhof bis endlich nach sechs Monaten ein neues Wohnheim genau gegenüber des abgebrannten Hauses entstand.

## **Perspektiven der Flüchtlinge**

### **Über afrikanische Flüchtlinge in Zahlen**

Im Jahre 2002 haben die Afrikaner 16,8 % des Asylbewerberaufkommens in Deutschland ausgemacht.<sup>24</sup> Unter den 25 meistvertretenen Herkunftsländern 2002 finden wir Algerien, Togo, Kamerun, Kongo und Nigeryen.<sup>25</sup> Insgesamt haben 7022 Afrikaner einen Asylantrag gestellt. Es wurden 71 von ihnen gemäß Art. 16a GG als politisch Verfolgte anerkannt, besonders Asylsuchende aus dem Kongo und dem Togo, die 59 der 71 Asylsuchenden ausmachen. Ebenfalls 71 Afrikanern wurde Abschiebungsschutz gemäß §51 Abs.1 AuslG gewährt und bei 126 Afrikanern wurden Abschiebungshindernisse gemäß §53 AuslG festgestellt, ebenso vorwiegend bei Asylsuchenden aus Togo und dem Kongo. Die anderen afrikanischen Länder sind nur mit wenigen Einzelschicksalen geringfügig vertreten.

### **Vorgehensweise beim Interview**

Um etwas über das subjektive Empfinden von Flüchtlingen, insbesondere afrikanischer Flüchtlinge, zu erfahren entschied ich mich dazu, im Volkspark Hasenheide in Berlin-Neukölln die sich dort aufhaltenden Afrikaner zu interviewen.

Zu anfangs, als ich mein Interview begann vorzubereiten, war ich noch der Meinung ich könnte verschiedene Leitfadeninterviews durchführen und danach Frage für Frage vergleichen. Meine Fragen reichten über, wie die Flüchtlinge ihren Alltag in Deutschland erleben und in ihrer Heimat in Afrika erlebten, bis zu der Frage, ob sie mit ihrer Situation

---

<sup>24</sup> vgl. Anhang, Abb. 4

<sup>25</sup> vgl. Anhang, Abb. 5

glücklich sind oder ob sie etwas Bestimmtes verändern wollen. Meine letzte Frage war, in welchem Land sie denn alt werden wollen.

Leider stellte sich heraus, dass alle Afrikaner auf der Hasenheide, nicht die Zeit und Konzentration mitbrachten, um sich allen Fragen des Interviews zu widmen. Oft ist das Interesse der Afrikaner auf das Geschehen im Park gerichtet. Sie warten auf neue Kundschaft für ihre Drogengeschäfte oder müssen sich vor der Polizei in Acht nehmen. Da konnte es dann schon passieren, dass ich mitten im Interview plötzlich alleine dastand, weil eines der genannten Ereignisse eingetreten war. Es nahm auch viel Zeit in Anspruch zu erklären, um was es sich bei dem Interview handelt und dass ich das Interview nur aufnehmen will, damit ich es wortgetreu wiedergeben kann, da es mir schwer fiel Vertrauen bei den Afrikanern zu wecken oder sie zu motivieren eben jetzt gerade mal nicht an ihre Geschäfte zu denken, sondern Frage eins bis vier zu beantworten. Charles aus Benin meinte in einem Gespräch, dass es wahrscheinlich ganz anders wäre ein Interview an einem anderen neutralen Ort und nicht auf der Hasenheide durchzuführen, da dort nicht die ständige Angst vor der Polizei präsent wäre. Für Charles ist es unwahrscheinlich hier der Wahrheit zu begegnen, da die Afrikaner mehr an sich und an ihrem Geschäft interessiert sind, als an einem Interview.

Da ich nach einigen Versuchen mein Leitfadeninterview schon als eine Art anstrengenden Verhör empfand, mit denen die Flüchtlinge ja schon zu genüge Erfahrungen gesammelt haben, entschied ich mich dazu, narrative Interviews zu führen oder in Gruppeninterviews Meinungen der Flüchtlinge zu sammeln und mit der Frage zu beginnen, wie denn ein ganz normaler Tag in Deutschland aussieht. Dadurch entstand ein großer Freiraum für meine Interviewpartner, da diese begannen den Verlauf des Gesprächs mitzubestimmen und eigene Schwerpunkte zusetzen. Die Gespräche erschienen mir viel gehaltvoller als meine anfänglichen Versuche. Es wurden in meinen Augen auch genau die Probleme angesprochen, die für die Flüchtlinge von Bedeutung sind aber ohne ihr Zutun gar nicht angesprochen worden wären.

Insgesamt hatte ich sechzehn Afrikaner wegen des Interviews angesprochen. Alle waren als Flüchtlinge nach Deutschland gekommen. Es willigten jedoch nur vier von ihnen ein, mehr oder weniger ausführlich von ihren Lebensumständen zu berichten und sich aufzeichnen zu lassen. Die anderen Gesprächspartner wurden zwar nicht aufgenommen, tragen jedoch auch etwas zu dieser Arbeit bei. Die Verständigung war nur in englischer Sprache möglich.

## **Auswertung der Interviewergebnisse**

Die Interviews fielen sehr unterschiedlich aus. Es lag an der Gesprächigkeit der Interviewpartner. Manche hielten sich sehr knapp und andere schienen sich zu freuen endlich alles sagen zu können, was ihnen so durch den Kopf geht. Es entstanden auch Konstellationen, wo sich mehrere Afrikaner, aus Interesse oder weil sie von jemanden, der sich weigerte das Interview zu machen, dazu berufen wurden, zu uns gesellten und auch befragt wurden, so dass wir in der Gruppe bestimmte Fragen diskutierten. Sie äußerten sich zu ihren Lebensbedingungen und fehlenden Integrationschancen, sowie zu ihren Zukunftsperspektiven. In meinen folgenden Ausführungen zu den Interviews habe ich die Aussagen meiner Interviewpartner in verschiedene Themenbereiche eingeteilt und analysiert.

## **Rassismus**

An meinen Interviews ist mir aufgefallen, dass meine Gesprächspartner sich häufig zu Rassismus äußerten. Mit diesem Problem scheinen sie sich alltäglich konfrontieren zu müssen. Es wurde von Rassismus gesprochen, der von der deutschen Bevölkerung ausgeht und angesichts der Verschiedenheit der beiden Kulturen entsteht, mit dem sie überwiegend auf dem Lande in Brandenburg abseits der Großstadt konfrontiert sind, wo sich auch ihre Aufnahmeeinrichtungen befinden. Es wurde mir z.B. von einer aggressiven Auseinandersetzung mit Nazis an einem Bahnhof in der Nähe von Potsdam berichtet. Doch sprachen erstaunlich viele auch von Rassismus unter den „Brüdern“, da aufgrund des Konkurrenzdenkens im Drogengeschäft sowie der permanenten Anwesenheit von nicht zufrieden stellenden Lebensbedingungen und der damit einhergehenden Kriminalisierung, in der ständig gegenwärtigen Not sich eine neue Lebensgrundlage schaffen zu wollen, kein Vertrauen und keine richtige Freundschaft zwischen den Afrikanern entstehen kann. Charles aus Benin hatte mich auf diese Situation aufmerksam gemacht. Ich sah sie als ernstzunehmend an, da ich schon bei meinen Reisen in Afrika oft das Gefühl hatte, dass wenn bei einer Freundschaft Geld ins Spiel kommt, die Freundschaft oft vergessen war, um vielleicht nur einen geringen Gewinn zu ergattern. Charles aus Benin sagte im Interview folgendes:

*I don` t see that much racism here in Berlin. There are many kind and polite people whereby in the village there are more problems with racism. But, you know, there is racism between the Blacks themselves, kind of jealousy because of everyday struggle. The roots you find in our system in Africa- few people with the big money and no sharing with the others.*

Aufgrund des täglichen Überlebenskampfes ist es in Afrika vor allem in den Großstädten, wo das traditionelle Gefüge zerrüttet wurde, schwieriger soziale Kontakte zu pflegen. Dieses

Bewusstsein setzt sich nach Charles in Deutschland fort, da man sich immer noch in einer beschwerlichen Situation befindet.

John, 24 Jahre alt, aus Sierra Leone beschreibt seine Situation sehr passend:

*There is nothing that has changed in the way we are thinking since we were in Europe, as long as we live in the "Heim", you know. The more I experience, how much pressure is lying onto us since we born, the better I can see that there will always be a difference between us.*

Diese Aussage zeigt deutlich, wie sich jemand sein Leben lang als anders empfindet und, auch, als er ein neues Leben in Europa beginnen will, ständig unter dem Gewicht des Zwangs lebt, dass er als Afrikaner auf die Welt kam. Er zeigt auch, dass sich sein Lebensgefühl nicht auffallend geändert hat, da er im Heim kein selbständiges Leben führen kann und sich noch vielen Restriktionen unterwerfen muss. Immer noch befindet er sich in einer gefühlsmäßig ähnlichen Situation wie in seiner Heimat, da er seine Freiheit noch nicht gewinnen konnte und in eine ungewisse Zukunft blickt.

## **Freiheit**

Demgegenüber will ich die Einstellung vieler Befragter stellen, die wie James, 28 Jahre alt, aus Nigeria, der nicht aufgezeichnet werden wollte, jedoch sehr redselig war, die Freiheit ansprechen, die sie in Afrika einst fühlten, doch derer sie Gewissermaßen beraubt wurden. James las alle Fragen durch, die ich mir für mein Leitfadeninterview zurechtgelegt hatte, und meinte dazu, dass die Frage, wo er für immer leben wollte, sehr interessant sei. Er empfindet den Aufenthalt hier in Europa als Chance seinen Horizont zu erweitern und fügte hinzu, dass er auch gerne in die Schule gehen oder eine Ausbildung machen würde, weiß aber nicht wie er es anfangen soll. In Brandenburg, wo sein vorgeschriebener Aufenthaltsort ist, sah er noch keine Möglichkeit dies zu tun, da die Teilnahme am sozialen Leben sehr auf das Leben im abgelegenen Wohnheim beschränkt ist. In Berlin sieht er mehr Chancen sich weiterzubilden. Er hält er sich in Berlin jedoch unrechtmäßig auf und kann bei Freunden übernachten. Eines Tages will er nachhause nach Afrika, wenn sich die Situation dort für ihn beruhigt hat, weil er hier nicht frei sein kann und das einen großen Stress für ihn bedeutet. Zu Afrika meinte James, dass dort die Regierung keine produktive Wirtschaft aufrechterhalten kann und somit viele verhungern und bei unzureichender medizinischer Versorgung krank werden.

Charles aus Benin sprach das Thema Freiheit an, als ich ihn fragte, wie ein normaler Tag für ihn in Deutschland aussieht.

*I don't live normal life in Germany because there are some certain things that putting obstructions, and these things don't give me freedom to move about, you know. You know at a certain or here in Germany, you know, where you have a something like a establishment or something like a paper you can be able, you can be able to walk, you can be able to go any place you want to go, so that no police can hassle you. You can't get any disturbances. But right now, I don't have freedom, because I don't have paper, so I don't live a normal day in Germany, though I'm eating very fine.*

Charles kann demnach sein Leben in Deutschland nicht als Alltag empfinden, da er wegen der fehlenden Papiere nicht frei ist und sich ständig auf der Flucht vor den Behörden befindet.

### **Alltag**

Eine sehr häufig auftretende Antwort auf die Frage, wie denn ihr Alltag in Deutschland aussähe, war, dass es in Deutschland langweilig war. Ein Gesprächspartner meinte, dass seine Tage hier immer gleich aussehen. Er wacht auf, isst und schläft und macht nicht viele unterschiedliche Dinge.

Abdul, 31 Jahre alt, aus Nigeria entgegnete folgendes auf die Frage, wie denn sein Alltag in Deutschland aussieht:

*It is somehow boring. You jump from one problem to another. Running with a scatter every day. No freedom of movement. Where ever you are going you are feeling like you are settled from the environment, you understand. It's like somebody, maybe people you are living with some hate you some like you it's not just like I feel normal, something like that. To me the way I think I feel somehow boring.*

Abdul zeigt seine Situation in Deutschland sehr ambivalent. Einerseits ist das Leben hier langweilig und es passiert immer dasselbe, andererseits fühlt er sich von seiner Umwelt nicht so angenommen. Er beschreibt die konträren Reaktionen der Mitmenschen auf ihn durch die er sich als fremd empfindet.

### **Versorgung**

Die Versorgung durch den Staat mittels Wertgutscheine, Taschengeld, Kleidung und anderen Gebrauchsgegenständen scheint den Afrikanern, die sich im Park aufhalten nicht zu genügen, da sie sich durch illegale Geschäfte etwas dazu verdienen müssen. Doch wie wir in dem Interview mit der Flüchtlingsberaterin gehört haben, müssen die Asylbewerber sogar ihre Anwaltskosten selbst tragen, die ja schon fast das ganze Taschengeld ausmachen. Bei meinen Gesprächen mit den Afrikanern wurde mir jedoch erzählt, dass wenn sie von der Polizei im Park kontrolliert werden und mehr als einen für einen Asylsuchenden angemessenen Betrag in der Tasche mit sich herum tragen, das Geld von der Polizei

beschlagnahmt wird. Somit hat ein Asylsuchender dort, ob Dealer oder nicht, nicht das Recht mit mehr als 30 Euro in der Tasche herumzulaufen.

Meist erwarten sich die Afrikaner durch einen Neuanfang in Deutschland eine Verbesserung ihrer Lebensumstände, doch stellt sich das als schwierig heraus, da Flüchtlinge mit keinem großen Vermögen nach Deutschland kommen.

Gabriel, 31 Jahre alt, aus Sierra Leone erzählte mir, dass er alle Kleidungsstücke, die er in diesem Moment trug, mit seinem eigenen Geld gekauft hat. Die Sachen, die er als Sachleistung vom Staat erhielt, waren alle gebraucht gewesen und gebrauchte Kleidung aus Europa hatte er zugenüge sein Leben lang in Sierra Leone auf den Märkten zur Auswahl gehabt. Er meinte, dass es ein unheimlich gutes Gefühl ist, neue Kleidung vor allem neue Schuhe zu tragen, die niemand anders zuvor getragen hat. Doch mit einem geringen Taschengeld von 40 Euro bliebe das nur eine Träumerei, wenn man sich nicht auf anderem Wege Geld beschaffen würde.

### **Erwerbschancen**

Viele Flüchtlinge sind demnach wegen dem neuen Existenzminimum, das im Asylbewerberleistungsgesetz geschaffen wurde, dazu prädestiniert Verbrecher im fremden Land zu werden, um ihren Lebensstandard heben zu können.

Es wird z.B. Handel mit den Gutscheinen betrieben um an zusätzliches Geld bzw. durch dieses an billigere Ware zu herankommen, da die Supermärkte, die Wertgutscheine annehmen, im Vergleich teurer sind, oder der Supermarktmitarbeiter selbst zahlt ihm den Betrag aus. Es entsteht somit ein illegaler Missbrauch des Wertgutscheinsystems, was die Frage aufkommen lässt, ob dieses System noch zweckmäßig und an die Bedürfnisse der Flüchtlinge angepasst ist.

Gabriel aus Sierra Leone erzählte mir, dass die Aufnahmeeinrichtung, in der er wohnt, sehr weit entfernt vom nächsten Supermarkt ist, in dem er seine Gutscheine einlösen kann. Auf dem Weg dorthin wurde er von der Polizei kontrolliert und von ihr darauf hingewiesen, dass er sich in diesem Gebiet unrechtmäßig aufhält. Neben einem illegalen Aufenthalt im anderen Landkreis, kamen noch zusätzliche Fahrtkosten hinzu, um seinen Einkauf zu machen.

Zum kriminellen Verhalten von Asylsuchenden äußerte sich Ibrahim aus Liberia und bezieht sich auf das Arbeitsverbot während des Asylverfahrens und bei schlechter Arbeitsmarktlage:

*I don't understand why in a democratic country like Germany there is a law that Germans get the work before foreigners. Everybody needs the same chance in the labour market 'cause it's a free market. For me, an idle mind is the devil's workshop, you see, so if the foreigners are treated like this and they get nothing to do, they get criminal by dealing, stealing and other things. You can't imagine how*



*many criminal refugees have influence on the crime rate. I stopped going to ministry of work because there was no progress, only waste of time, because the present situation is not good. There 's lack of work. For me it 's inhumane to me to be here without nothing to do.*

Die Meinung Ibrahims verstärkt noch einmal den Zusammenhang zwischen der bestehenden Kriminalität in Deutschland mit der unzureichenden Versorgung der Flüchtlinge, die dann kriminell werden.

## **Schlusswort**

Ich denke, dass ich durch meine Arbeit verdeutlicht habe, wie ein Flüchtling in Deutschland behandelt wird und wiefern er in das gesellschaftliche Leben integriert wird. Oftmals stellen sich die Flüchtlinge in Europa vieles einfacher vor als es dann in der Realität ist. Dieses Missverständnis entsteht aufgrund des kulturellen Unterschieds und der unterschiedlichen Erwartungen an das Einwanderungsland.

In meiner Arbeit war mir wichtig, die Gesetzlichen Rahmenbedingungen in Deutschland sowie das subjektive Empfinden der Betroffenen zu beleuchten. Aufgrund der Schwierigkeiten, die sich bei meinen Interviews auf der Hasenheide ergaben, habe ich nur sehr wenige brauchbare Aufnahmen machen können. Deshalb versuchte ich durch das Interview mit der Flüchtlingsberaterin die Perspektive des Flüchtlings, die ich aus den Interviewsequenzen ausarbeiten konnte, noch zu vervollständigen.

## Anhang

Zeitraum	Akten- anlagen	Mitteilungen gem. § 18a Abs.6 AsylVfG	Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung			Rechtsmittel bei Verwaltungsgericht		
			anerkannt	offensichtlich unbegründet abgelehnt	ein- gestellt	ein- gelegt	statt- gegeben *	ab- gelehnt *
Jan - Nov 2003	798	436	0	225	8	192	7	184
2002	882	584	0	273	2	222	18	196
2001	1.209	930	25	234	6	185	8	184
2000	1.092	687	8	407	1	348	24	347
1999	1.305	740	2	571	3	504	62	436
1998	1.700	1.189	2	485	5	422	53	344
1997	2.262	1.625	5	576	10	429	74	367
1996	4.301	3.770	2	491	10	399	35	348
1995	4.590	4.213	0	355	2	284	59	223
1994	2.581	2.378	0	204	2	166	23	139
Jul - Dez 1993	979	772	5	229	1	221	104	104

Abb. 1, Entwicklung der Anzahl der Asylanträge von 1993-2002<sup>26</sup>

<sup>26</sup> Entwicklung der Anzahl der Asylanträge von 1993-2002 in: <http://www.bafg.de> vom 9.1.2004

# Grundleistungsbeträge nach § 3 AsylbLG in Euro

- Umrechnung der Beträge nach § 3 AsylbLG in Euro, Stand: 01.07.2002 -

## Die seit 1.11.1993 unveränderten Grundleistungsbeträge nach § 3 AsylbLG

	Haushalts- vorstände und Allein- stehende	Haushalts- angehörige 0-6 Jahre	Haushalts- angehörige 7-13 Jahre	Haushalts- angehörige 14-17 Jahre	Haushalts- angehörige ab 18 Jahre
AsylbLG Bar- betrag	<b>40,90</b>	<b>20,45</b>	<b>20,45</b>	<b>40,90</b>	<b>40,90</b>
AsylbLG § 3	<b>184,07</b>	<b>112,48</b>	<b>158,50</b>	<b>158,50</b>	<b>158,50</b>
Abs. 2 AsylbLG gesamt	<b>224,97</b>	<b>132,93</b>	<b>178,95</b>	<b>199,40</b>	<b>199,40</b>

### Seit 9 Jahren gleichbleibende Leistungen nach AsylbLG weiter "auskömmlich"

Da die seit 1.11.1993 unverändert geltenden Grundleistungsbeträge nach AsylbLG weiterhin "auskömmlich" seien, hat der Bundesrat - u.a. mit dem Stimmen des rot-grün regierten NRW - am 20.12.01 eine von der Bundesregierung vorgeschlagene Erhöhung der Leistungen nach AsylbLG um ca. 1,4 % abgelehnt und stattdessen lediglich eine Aufrundung auf den nächsten vollen Euro vorgeschlagen (Bundesrats-Drucksache 956/1/01). Die rot-grüne Bundesregierung war demgegenüber der Auffassung, dass eine Anpassung zwar in den Jahren 1994 bis 2001 nicht nötig gewesen sei. Da aber in 2001 die Preise um ca. 2,9 % gestiegen seien, müssten zum 1.1.2002 die Grundleistungen nach AsylbLG um 1,4 % angehoben werden (Bundesrats-Drucksache 956/01). Vgl. dazu auch die beiden u.g. Tabellen.<sup>27</sup> Da seitens der Bundesregierung und des BMA nicht versucht wurde, mit dem Bundesrat eine Einigung herbeizuführen, wurden im Ergebnis beide Vorschläge abgelehnt. Die Umstellung der seit 1993 unveränderten Beträge nach § 3 AsylbLG auf Euro erfolgte daher centgenau, zur Umrechnung reicht ein eurokompatibler Taschenrechner (bzw. die o.g. Tabelle).

Beim **Vergleich mit den Regelsätzen nach dem BSHG** ist zu bedenken, dass zusätzlich zu den BSHG-Regelsätzen einmalige Beihilfen für Kleidung in Höhe von ca. 30 Euro/Person/Monat gewährt werden, die nach AsylbLG nicht gewährt werden, da - anders als die BSHG-Regelsätze - die Grundleistungsbeträge nach AsylbLG trotz ihrer geringeren Höhe den Bedarf für Kleidung bereits mit umfassen sollen. Zudem kommt es zu erheblichen weiteren Kürzungen durch die Praxis der Sachleistungsgewährung (Beschränkung des Einkaufs auf wenige, teure Geschäfte, zusätzliche Fahrtkosten zum Einkaufen, ggf. bedarfs- und mengenmäßig völlig unzureichende und zudem auch noch wertmäßig die Vorgaben des § 3 AsylbLG um bis zu 50 % unterschreitende Lebensmittelpakete).

Abb. 2, Grundleistungsbeträge nach AsylbLG in Euro<sup>27</sup>

<sup>27</sup> Grundleistungsbeträge nach § 3 AsylbLG in: [http://AsylbLG\\_BSHG\\_Betraege010702.pdf](http://AsylbLG_BSHG_Betraege010702.pdf) vom 8.12.2003

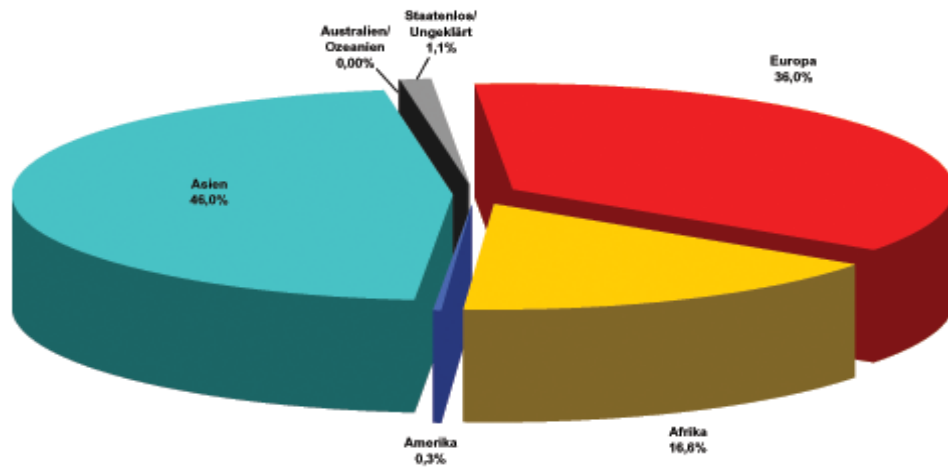
Land	Haushaltsvorstände und Alleinerziehende	Haushaltsangehörige				
		0 - 6 Jahre (von Alleinerziehenden)		7 - 13 Jahre	14 - 17 Jahre	ab 18 Jahre
Baden-Württemberg	297	149	163	193	267	238
Bayern	287	144	158	187	258	230
Berlin	296	148	163	192	266	237
Brandenburg	283	142	156	184	255	226
Bremen	296	148	163	192	266	237
Hamburg	296	148	163	192	266	237
Hessen	297	149	163	193	267	238
Mecklenburg- Vorpommern	282	141	155	183	254	226
Niedersachsen	296	148	163	192	266	237
Nordrhein-Westfalen	296	148	163	192	266	237
Rheinland-Pfalz	296	148	163	192	266	237
Saarland	296	148	163	192	266	237
Sachsen	282	141	155	183	254	226
Sachsen-Anhalt	285	143	157	185	257	228
Schleswig-Holstein	296	148	163	192	266	237
Thüringen	282	141	155	183	254	226

Abb.3, Regelsätze nach § 22 BSHG<sup>28</sup>

---

<sup>28</sup> Regelsätze nach § 22 BSHG ab dem 1. Juli 2003 in: <http://www.tacheles-sozialhilfe.de/info/regelsaetze.asp> vom 10.12.2003

Asylbewerberaufkommen unterteilt in Kontinente im Jahr 2002



Quelle: Asylon

Abb.4, Asylbewerberaufkommen unterteilt in Kontinente im Jahr 2002<sup>29</sup>

---

<sup>29</sup> Asylbewerberaufkommen unterteilt in Kontinente im Jahr 2002 in <http://www.bafg.de> vom 9.1.2004

Entscheidungen 2002

Aufschlüsselung nach den 25 zugewanderten Herkunftsländern	Insgesamt	ENTSCHEIDUNGEN über Asylanträge												
		Anerkennung als Asylberechtigte (Art. 16 a GG und Familienasyl)			Gewährung von Abschiebungsschutz gem. § 51 Abs. 1 AuslG			Feststellung eines Abschiebungshindernisses gem. § 53 AuslG			Abschiebungen (unbegündet/abgelehnt/ offensichtlich unbegründet/abgelehnt)		formale Entscheidungen	
		absoluter Wert	prozentualer Anteil in Relation		absoluter Wert	prozentualer Anteil in Relation		absoluter Wert	prozentualer Anteil in Relation		absoluter Wert	prozentualer Anteil in Relation	absoluter Wert	prozentualer Anteil in Relation
			zum HKL	zur Gesamtzahl*		zum HKL	zur Gesamtzahl*		zum HKL	zur Gesamtzahl*				
1 Irak	12.439	459	3,7%	19,3%	2.432	19,6%	58,9%	73	0,6%	4,6%	8.323	66,9%	1.152	9,3%
2 Türkei	14.804	1.055	7,1%	44,3%	583	3,9%	14,1%	119	0,8%	7,4%	8.307	56,1%	4.740	32,0%
3 BRRep. Jugoslawien	50.558	24	0,0%	1,0%	7	0,0%	0,2%	404	0,8%	25,3%	25.035	49,5%	25.088	49,6%
4 Russische Föderation	4.493	46	1,0%	1,9%	337	7,5%	8,2%	57	1,3%	3,6%	3.354	74,6%	699	15,6%
5 Afghanistan	1.164	12	1,0%	0,5%	12	1,0%	0,3%	266	22,9%	16,6%	7	0,6%	867	74,5%
6 Iran	3.743	284	7,6%	11,9%	251	6,7%	6,1%	29	0,8%	1,8%	2.177	58,2%	1.002	26,8%
7 Vietnam	2.871	-	0,0%	0,0%	6	0,2%	0,1%	4	0,1%	0,3%	2.308	80,4%	563	19,3%
8 Indien	2.669	-	0,0%	0,0%	7	0,3%	0,2%	3	0,1%	0,2%	2.182	84,9%	377	14,7%
9 Syrien	2.121	100	4,7%	4,2%	79	3,7%	1,9%	10	0,5%	0,6%	1.531	72,2%	401	18,9%
10 Algerien	2.210	4	0,2%	0,2%	4	0,2%	0,1%	3	0,1%	0,2%	1.730	78,3%	469	21,2%
<b>Summe 1 bis 10</b>	<b>96.972</b>	<b>1.984</b>	<b>2,0%</b>	<b>83,4%</b>	<b>3.718</b>	<b>3,8%</b>	<b>90,0%</b>	<b>968</b>	<b>1,0%</b>	<b>60,6%</b>	<b>54.964</b>	<b>56,7%</b>	<b>35.348</b>	<b>36,5%</b>
11 China	1.625	12	0,7%	0,5%	18	1,1%	0,4%	5	0,3%	0,3%	1.442	88,7%	148	9,1%
12 Aserbaidschan	1.899	14	0,7%	0,6%	45	2,4%	1,1%	11	0,6%	0,7%	1.599	84,2%	230	12,1%
13 Georgien	1.728	8	0,5%	0,3%	1	0,1%	0,0%	4	0,2%	0,3%	1.407	81,4%	308	17,8%
14 Togo	1.484	34	2,3%	1,4%	40	2,7%	1,0%	22	1,5%	1,4%	988	66,6%	400	27,0%
15 Kamerun	1.157	4	0,3%	0,2%	8	0,7%	0,2%	11	1,0%	0,7%	1.047	90,5%	87	7,5%
16 sonstige asiat. Staaten	1.036	11	1,1%	0,5%	5	0,5%	0,1%	13	1,3%	0,8%	921	88,9%	86	8,3%
17 Pakistan	1.436	55	3,8%	2,3%	18	1,3%	0,4%	11	0,8%	0,7%	991	69,0%	361	25,1%
18 Bosnien und Herzegowina	1.992	1	0,1%	0,0%	-	0,0%	0,0%	44	2,2%	2,8%	1.202	60,3%	745	37,4%
19 Kongo, Demokratische Rep.	1.161	25	2,2%	1,1%	19	1,6%	0,5%	89	7,7%	5,6%	663	57,1%	365	31,4%
20 Nigeria	1.010	4	0,4%	0,2%	-	0,0%	0,0%	10	1,0%	0,8%	865	85,6%	131	13,0%
21 Armenien	1.281	-	0,0%	0,0%	1	0,1%	0,0%	10	0,8%	0,6%	933	72,8%	337	26,3%
22 Bulgarien	964	-	0,0%	0,0%	-	0,0%	0,0%	1	0,1%	0,1%	633	65,7%	330	34,2%
23 Libanon	988	6	0,6%	0,3%	10	1,0%	0,2%	2	0,2%	0,1%	759	76,8%	211	21,4%
24 Ungeklärt	901	15	1,7%	0,6%	43	4,8%	1,0%	13	1,4%	0,8%	695	77,1%	136	15,0%
25 Weißrussland	675	13	1,9%	0,5%	9	1,3%	0,2%	8	1,2%	0,5%	495	73,3%	150	22,2%
<b>Summe 1 bis 25</b>	<b>116.309</b>	<b>2.186</b>	<b>1,9%</b>	<b>91,9%</b>	<b>3.935</b>	<b>3,4%</b>	<b>95,3%</b>	<b>1.222</b>	<b>1,1%</b>	<b>76,5%</b>	<b>69.594</b>	<b>59,8%</b>	<b>39.372</b>	<b>33,9%</b>
<b>Herkunftsländer gesamt</b>	<b>130.128</b>	<b>2.379</b>	<b>1,8%</b>	<b>100,0%</b>	<b>4.130</b>	<b>3,2%</b>	<b>100,0%</b>	<b>1.598</b>	<b>1,2%</b>	<b>100,0%</b>	<b>78.845</b>	<b>60,6%</b>	<b>43.176</b>	<b>33,2%</b>

Quelle: Asylan/MARS

Abb.5, Tabelle über die 25 meistvertretenen Herkunftsländer und die Entscheidungen über die Asylanträge<sup>30</sup>

<sup>30</sup> Tabelle über die 25 meistvertretenen Herkunftsländer in <http://www.bafli.de> vom 9.1.2004

## Adressenliste

### **Kontakt und Beratungsstelle für ausländische Flüchtlinge e.V.**

Oranienstraße 159  
10969 Berlin-Kreuzberg  
Telefon: 030/6149400/04  
Fax: 030/ 6154534

### **Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband**

Oranienburger Str. 13-14  
D- 10178 Berlin  
Tel: 030-24636-330  
Fax: 030-24636-110  
E-Mail: [fluechtlingshilfe@paritaet.org](mailto:fluechtlingshilfe@paritaet.org)  
Internet: <http://www.paritaet.org> // <http://www.fluechtlingshilfe.org>

### **UNHCR**

Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen Vertretung in Deutschland  
Wallstr. 9-13  
D-10173 **Berlin**  
Tel.: 030 202202-00  
Internet: [www.unhcr.de](http://www.unhcr.de)

### **Bundesamt für Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BaFI)**

Streitstr. 86, Gebäude 2 A  
13587 Berlin  
Tel.: 030/35582-0  
Fax: 030/35582-199

### **Flüchtlingsrat Berlin**

Berliner Missionswerk  
Georgenkirchstr. 69-70  
10249 Berlin  
Tel: 030-24344-5762  
Fax: 030-24344-5763  
E-Mail: [buero@fluechtlingsratberlin.de](mailto:buero@fluechtlingsratberlin.de)  
Internet: [www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de)

### **Forschungsstelle Flucht und Migration e.V.**

Gneisenastr. 2a  
10961 Berlin  
Tel: 030/6935670  
Fax: 030/6938318  
E-Mail: [ffm@ipn.de](mailto:ffm@ipn.de)  
Internet: [www.ffmpeg-berlin.de](http://www.ffmpeg-berlin.de)

### **agisra e.V., Arbeitsgemeinschaft gegen internationale sexistische und rassistische Ausbeutung**

Ludolfusstr. 2-4  
60487 **Frankfurt/M.**  
Tel.: 069/777752  
Fax: 069/777757  
E-Mail: [info@agisra.de](mailto:info@agisra.de)  
Internet: [www.agisra.de](http://www.agisra.de)

### **amnesty international Bundesrepublik Deutschland e.V.**

Heerstr. 178  
53111 Bonn  
Generalsekretariat  
Greifswalder Str. 4  
10405 **Berlin**  
Tel.: 0228/ 98373-0  
Fax: 0228/ 630036  
E-Mail: [info@amnesty.de](mailto:info@amnesty.de)  
Internet: [www.amnesty.de](http://www.amnesty.de)

## Literaturverzeichnis

- Bundesanstalt für die Anerkennung von Flüchtlingen, <http://www.bafl.de>
- Bundesausbildungsförderungsgesetz, 27. Auflage, München, Deutscher Taschenbuch Verlag, 2002
- Classen, G., „Menschenwürde mit Rabatt“, 2. Auflage, Hrsg. von Pro Asyl, Karlsruhe, Loeper Literaturverlag, 2000
- Dietz, B., „Soziologie der Armut: Eine Einführung“, Frankfurt/New York, Campusverlag, 1997
- Die Verfassung von Berlin und das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Hrsg. Landeszentrale für politische Bildungsarbeit Berlin, 5. Auflage, 2001
- Deutsches Ausländerrecht, 17. Auflage, München, Deutscher Taschenbuch Verlag, 2003
- Grundleistungsbeträge nach § 3 AsylbLG in: [http://AsylbLG\\_BSHG\\_Betraege010702.pdf](http://AsylbLG_BSHG_Betraege010702.pdf)
- Informationsbroschüre der KuB e.V.
- ILO-Konvention 29 „Forced Labour Convention“ von 1930 in: <http://ilolex.ilo.ch:1567//scripts/convde.pl?C29>
- ILO-Konvention 105 „Abolition of Forced Labour Convention“ von 1957 in: <http://ilolex.ilo.ch:1567//scripts/convde.pl?C105>
- Hoffmann, H., Arbeitserlaubnisrecht in: Asylmagazin (5/1999) in: <http://asyl.net> vom 10.12.2003
- Mesovic, B. (2001): Zweierlei Menschenwürde? Sozialpolitik als Abschreckung von Flüchtlingen, Hrsg. Pro Asyl: Rassismus hat viele Gesichter. Tag des Flüchtlings, 2001
- Regelsätze nach § 22 BSHG ab dem 1. Juli 2003 in: <http://www.tacheles-sozialhilfe.de/info/regelsaetze.asp>
- Sozialgesetzbuch, 30. Auflage, München, Deutscher Taschenbuch Verlag, 2003
- UN-Kinderrechtskonvention im „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“, Hrsg. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bonn, 4. Auflage, 1995
- Wohngeldrecht, 1. Auflage, Sonderausgabe, München, Deutscher Taschenbuch Verlag, 2002